

Die Übergabe des Hotel- und Gaststättenbetriebs

Zivil- und steuerrechtliche Gestaltungsvorschläge für die
Unternehmer-Familie



Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Tel: 08061/4904-0

www.haubner-stb.de
kanzlei@haubner-stb.de

Maria-Theresia-Straße 11
81675 München
Tel: 089/41129777

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in die Schenkung- und Erbschaftsteuer
2. Privatvermögen
3. Betriebsübergabe
4. Familienpool
5. Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft
6. Schenkung an Minderjährige
7. Gesetzliches Erbrecht/Testament
8. Vollmachten
9. Umsatzsteuer to go
10. Zum guten Schluss

1. Einführung in die Schenkung- und Erbschaftsteuer

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

- Schenkungs- und Erbschaftsteuer sind identisch
- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungssteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Bewertung des Vermögens nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bzw. des Erbschaftsteuergesetzes

Achtung:

↪ sehr oft Abweichung von den realen Werten

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none">1. Ehegatte und Lebenspartner2. Kinder3. <u>Stiefkinder</u>, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol style="list-style-type: none">1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören2. Geschwister3. <u>Nichten und Neffen</u>4. Stiefeltern5. Schwiegerkinder6. Schwiegereltern7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen2. Lebensgefährte!!!

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Achtung: Lebensgefährte **Eingangssteuersatz 30 %!!**

Freibeträge

Ehegatten	500.000 €
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000 €
Versorgungsfreibetrag Ehegatte	256.000 €
Kinder	400.000 €
Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkelkinder	200.000 €
Urenkel	100.000 €
Neffe/Nichte	20.000 €
Lebensgefährte	20.000 €

bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag

Darstellung der 10-Jahreszeiträume mit den steuerlichen Auswirkungen

Beispiel:

Schenkung von einem Elternteil an Kind

- Vater 55 Jahre alt
- Bar-Vermögen € 1.500.000
- Schenkung an Sohn

Schenkung in voller Höhe am
01.01.2005

Schenkung in
10-Jahresschritten mit
Ausnutzung des Freibetrages
von EUR 205.000
bzw. EUR 400.000

Schenkung in
10-Jahresschritten mit
Ausnutzung des Freibetrages von
EUR 205.000 bzw. EUR 400.000 und
dem darüber hinausgehenden
Betrag von EUR 52.000 bzw.
EUR 75.000 unter einer
Steuerbelastung von 7 %

Fall 1			Fall 2			Fall 3		
2012	Wert der Schenkung	1.500.000 €	2012	<i>Schenkung mit 55</i>	400.000 €	2012	<i>Schenkung mit 55</i>	475.000 €
	Freibetrag	- 400.000 €		Freibetrag	- 400.000 €		Freibetrag	- 400.000 €
	schenkungsteuerlicher Wert	1.100.000 €		schenkungsteuerlicher Wert	- €		schenkungsteuerlicher Wert	75.000 €
	Belastung mit 19%	209.000 €		verbleibendes Vermögen	1.100.000 €		Belastung mit 7%	5.250 €
				verbleibendes Vermögen			verbleibendes Vermögen	1.025.000 €
			2022	<i>Schenkung mit 65</i>	400.000 €	2022	<i>Schenkung mit 65</i>	475.000 €
				Freibetrag	- 400.000 €		Freibetrag	- 400.000 €
				schenkungsteuerlicher Wert	- €		schenkungsteuerlicher Wert	75.000 €
				verbleibendes Vermögen	700.000 €		Belastung mit 7%	5.250 €
				verbleibendes Vermögen			verbleibendes Vermögen	550.000 €
			2032	<i>Schenkung mit 75</i>	400.000 €	2032	<i>Schenkung mit 75</i>	475.000 €
				Freibetrag	- 400.000 €		Freibetrag	- 400.000 €
				schenkungsteuerlicher Wert	- €		schenkungsteuerlicher Wert	75.000 €
				verbleibendes Vermögen	300.000 €		Belastung mit 7%	5.250 €
				verbleibendes Vermögen			verbleibendes Vermögen	75.000 €
			2037	<i>Vererbung mit 80</i>	300.000 €	2037	<i>Vererbung mit 80</i>	75.000 €
				Freibetrag	- €		Freibetrag	- €
				schenkungsteuerlicher Wert	300.000 €		schenkungsteuerlicher Wert	75.000 €
				Belastung mit 11%	33.000 €		Belastung mit 7%	5.250 €
				verbleibendes Vermögen			verbleibendes Vermögen	- €
Belastung mit 19 %		209.000 €	Belastung mit 11 %		33.000 €	Gesamte Belastung mit 7 %		21.000 €

2. Privatvermögen

Privatvermögen

- Schenkung und Vererbung von steuerlichem Privatvermögen ist steuerpflichtig
- persönliche Freibeträge werden verbraucht
- für die Übergabe von Betriebsvermögen und für Privatvermögen gelten die gleichen zivilrechtlichen Regelungen !

Sondersituation Familienwohnheim

- **Schenkung** zu Lebzeiten zwischen Ehegatten ist immer steuerfrei – ohne Verbrauch von Freibetrag!!!

- **Schenkung** an Kinder ist immer steuerpflichtig

- **Vererbung** an Ehefrau und Kinder ist steuerfrei
 - ↳ Voraussetzungen:
 - ✓ 10 Jahre Eigennutzung
 - ✓ bis 200 m² Wohnfläche bei Kindern

Beispiel

Mutter hat folgendes Vermögen:

	Verkehrswert €	Bedarfwert für Schenkungsteuer €
hochwertiges Mehrfamilienhaus	4.500.000	2.563.000
eigengenutztes Einfamilienhaus in sehr guter Stadtrandlage	1.300.000	858.000
unbebautes Gewerbegrundstück langfristig vermietet	300.000	350.000
Summe	6.100.000	3.771.000

- Schenkung des gesamten Vermögens an ihre beiden Töchter:

	Gretchen €	Liesl €	Summen €
schenkungssteuerlicher Wert	1.885.500	1.885.500	3.771.000
Freibetrag § 13c ErbStG 10 % vom Mietshaus	128.150	128.150	256.300
Freibetrag persönlich	400.000	400.000	800.000
Steuerpflichtige Schenkung	1.357.350	1.357.350	2.714.700
Schenkungssteuer 19%	257.896,50	257.896,50	515.793,00

3. Betriebsübergabe

- Übergabe von Betriebsvermögen (Hotel- und Gaststättenbetrieb) ist grundsätzlich von der Schenkungsteuer und Erbschaftsteuer befreit
 - ↳ Voraussetzungen:
 - ✓ Behaltensfrist 5 oder 7 Jahre
 - ✓ Lohnsumme (ab 20 Mitarbeitern)
 - ✓ Verwaltungsvermögen

- Freibeträge werden durch die Übergabe von Betriebsvermögen nicht verbraucht

Übergabe

➤ Die Versorgung der Eltern erfolgt durch

↳ Leibrente oder

↳ Nießbrauch

Bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer werden beide Leistungen kapitalisiert auf die Lebenserwartung und als Schuld vom Vermögen abgezogen.

- Bei der Einkommensteuer sind Leibrenten für die Übergabe von Betriebsvermögen bei den Kindern abzugsfähig und bei den Eltern zu versteuern.

Beispiel

- Mutter schenkt ihrer Tochter ein Mehrfamilienhaus ohne Schulden mit einem Bedarfswert 1.000.000 €
- persönlicher Freibetrag Mutter an Tochter 400.000 €
- steuerpflichtige Schenkung 600.000 €
- Schenkungssteuer 15 % 90.000 €

- Mutter schenkt dieses Objekt mit Zurückbehaltung von Nießbrauch, Bedarfswert 1.000.000 €
- Kapitalwert des Nießbrauchs 350.000 €
- persönlicher Freibetrag Mutter an Tochter 400.000 €
- steuerpflichtige Schenkung 250.000 €
- Schenkungssteuer 11 % 27.500 €

Leibrente oder Nießbrauch

Leibrente

- Absicherung im Grundbuch an welcher Rangstelle?
- langfristige Erwirtschaftung der Leibrente gesichert?
- Rückfall des Vermögens, wenn Leibrente nicht bezahlt wird
- Indexierung

Nießbrauch

- Nießbrauch an einem Wohnhaus des Privatvermögens
- Nießbrauch am Betriebsvermögen

Achtung:

- im Falle der Zwangsversteigerung wird Nießbrauch und Leibrente kapitalisiert und abgefunden, sofern vorrangig im Grundbuch gesichert
- ist Nießbrauch oder Leibrente im Grundbuch nicht gesichert, besteht Gefahr des Totalverlustes bei Zwangsversteigerung

Absicherung der Eltern

- Versorgung durch Leibrente oder Nießbrauch
- Rücknahmerechte für Katastrophenfälle
- Vollmachten zugunsten der Eltern
- jederzeitiges Rücknahmerecht ohne Eintritt von Bedingungen

Probleme:

- Stimmt die Bank zu?
- Bleibt der Junior-Generation Luft?

Probleme bei der Vermögensübergabe von Privatvermögen

- Tod des beschenkten Kindes
- Schwiegerkinder
- Weichende Erben
- Was ist gerecht?

Lösung: Familienpool

4. Familienpool

Wege zum Ziel

- Vermögensverwaltende Personengesellschaft mit **steuerlichem Privatvermögen**
- Kapitalgesellschaft (GmbH) **steuerliches Betriebsvermögen**
- Familienstiftung (Stiftung + Co. KG)

Vermögensverwaltungs-KG

Beispiel: Einbindung in einen Familienpool – Familie Maier

3-Familienhaus	Wert 1.400.000		
Schulden	400.000		Helga Politologie- Studentin
Miete	60.000		
<hr/>			
Eigentumswohnung	Wert 650.000		
Schulden	0		Franz Schreiner- meister
Miete	62.000		
<hr/>			
Einfamilienhaus	Wert 1.600.000		
Schulden	650.000		Julia Bank- kauffrau
Miete	56.000		
<hr/>			
NETTOVERMÖGEN	2.600.000		

- Gründung der Gesellschaft durch die Eltern mit Gesellschaftsvertrag mit allen Rechten der Eltern
- Einbringung der Immobilien in die Gesellschaft; die Einbringung kann schenkungsteuerneutral gestaltet werden
- Eltern schenken Gesellschaftsanteile an Kinder mit Absicherung der Eltern – Rückübertragungsrechte
- Kinder werden Kommanditisten
Eltern werden Komplementäre

Bei der Einkommensteuer kann sich mit einer Schuldübernahme ein ertragsteuerlicher Veräußerungsgewinn ergeben – 10jährige Spekulationsfrist

Zu beachten:

Die bei der Gründung vorgenommene Übertragung von Gesellschaftsanteilen unterliegt der Schenkungsteuer zum derzeitigen Tarif!!

Spätere Übertragungen von Gesellschaftsanteilen – spätestens beim Tod der Eltern – unterliegen den dann gültigen steuerlichen Vorschriften.

Vermögensverwaltungs-KG

Eigentum:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Verteilung des Nettovermögens von € 2,6 Mio.

	Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
Alt:	1300	1300					
Neu:	130	130	728	728	728	78	78
in %	5	5	28	28	28	3	3

Vermögensverwaltungs-KG

Geschäftsführung:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein

Komplementäre

Kommanditisten

Vermögensverwaltungs-KG

derzeitige **Erträge:**

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
50%	50%	-	-	-	-	-

Vermögensverwaltungs-KG

geplante **Erträge** in %:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Vater	Mutter	Helga	Franz	Julia	Ernst	Peter
Jetzt:	50	50	-	-	-	-	-
Nach 10 Jahren:	20	20	20	20	20	-	-
Tod des Vaters:	-	10	20	20	20	15	15
Tod der Mutter:	-	-	20	20	20	20	20

Vermögensverwaltungs-KG

geplante **Geschäftsführung:** Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Jetzt:	Tod des Vaters:	Tod der Mutter:
Vater	100%		
Mutter	-	100%	
Helga / Politologiestudentin	-	-	-
Franz / Schreinermeister	-	-	-
Julia / Bankkauffrau	-	-	100 %

Vermögensverwaltungs-KG

geplante **Geschäftsführung:** Vermögensverwaltungs-OHG Familie Maier

	Jetzt:	Tod des Vaters:	Tod der Mutter:
Vater	100%		
Mutter	-	100%	
Helga / Politologiestudentin	-	-	33,3%
Franz / Schreinermeister	-	-	33,3%
Julia / Bankkauffrau	-	-	33,3%

Veräußerungsrechte der Eltern im Pool

- ein Elternteil oder beide Eltern sind Komplementär und somit Geschäftsführer
- Geschäftsführung = berechtigt zur Abwicklung aller laufenden Geschäfte
- Klarstellende Regelung:
 - ↪ Berechtigung des Komplementärs zur Veräußerung und Belastung von Grundbesitz
 - ↪ Erträge fließen in den Pool
 - ↪ Berechtigung des Komplementärs zum Erwerb von Grundbesitz – auch unter Aufnahme von Verbindlichkeiten

Absicherung der Eltern durch Rücknahmerechte

Übergeber ist zum Vertragsrücktritt berechtigt bei

- Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers
- Tod des Erwerbers vor Übergeber (und Eigentumsübergang auf nicht leibliche Abkömmlinge des Übergebers)
- Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und keine Beseitigung der Maßnahmen binnen 2 Monaten

Rücknahmerechte

- Eheschließung des Erwerbers ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Ehevertrag innerhalb von 6 Monaten ab Übertragung bzw. Eheschließung Gütergemeinschaft ohne Erklärung von Vorbehaltsgut
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gäbe, Pflichtteil zu entziehen
- Bestellung eines Betreuers für den Erwerber zur Vermögenssorge
- Mitgliedschaft in einer Sekte oder Vereinigung, welche unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht
- Drogen- oder Alkoholsucht

Rücknahmerechte

- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage

oder:

- jederzeitiges Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen

Rücknahmerechte

Achtung:

- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf den überlebenden Ehegatten
- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf Sohn/Tochter zur Ausübung gegenüber den Enkelkindern!!

Gesellschaftsvertrag und Testament

- Widerspruch zwischen Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag und Testament vermeiden
- Kreis der Nachfolgeberechtigten festlegen (Kinder, Enkel, Ehegatten)
- Nachfolge bereits im Gesellschaftsvertrag verbindlich festlegen
- Bestimmung eines Komplementärs aus dem Kreis der Nachfolger

Ausscheiden aus der Gesellschaft

- Übertragung von Gesellschaftsanteilen
 - ↳ an Mitgesellschafter
 - ↳ an Abkömmlinge/Ehegatten
 - ↳ an „Fremde“

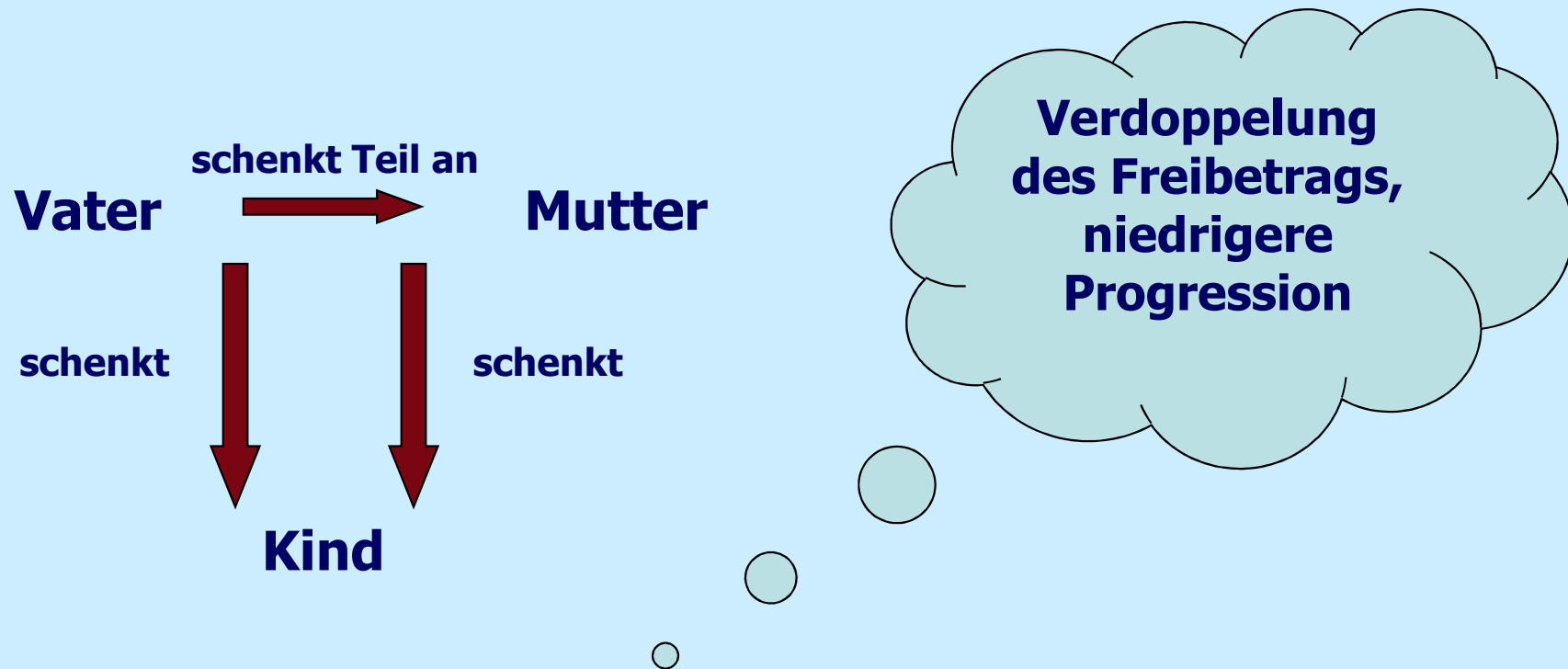
- Kündigung mit langen Fristen und Regelung der Abfindung

- Ausschließung aus wichtigem Grund

Bewertung der Gesellschaftsanteile beim Ausscheiden eines Gesellschafters

- jeder ausscheidende Gesellschafter erhält einen im Gesellschaftsvertrag **verbindlich festgelegten Wert** für seine Beteiligung
- Vermeidung einer aufwändigen Wertfindung durch Sachverständige/Gutachter
- Anreiz für Gesellschafter in der KG zu verbleiben
- von Eltern gewünschter Familienkreis bleibt erhalten

Kettenschenkungen



 Zeitraum zwischen den Schenkungen

 intakte Familienverhältnisse

Steuerliche Vorteile durch Kettenschenkung/Vorwegschenkung

- mehrfache Ausnutzung von Freibeträgen
- Minderung der Steuerprogression:
 - ↳ € 1 Million Nachlass ⇒ 15 %
 - ↳ 2 x € 500.000 Schenkung ⇒ 11 %
 - ↳ 4 x € 250.000 Schenkung ⇒ 7 %
- die Erträge des geschenkten Vermögens müssen nicht zusätzlich vererbt werden – einkommensteuerliche Auswirkung
- Sicherung der heute geltenden Steuervorteile bei Immobilien und bei Betriebsvermögen

5. Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft



schenkungsteuerfreier
Zugewinnausgleich

750

Ehefrau
Vermögen 0 €

Ehemann

Wertsteigerung
1,5 Mio €

K 1

750

375

375

K 2

750

375

375

375

375

Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

Problem: Bei größerem Vermögen reichen Freibeträge nicht aus

- Bei langjähriger Zugewinnngemeinschaft kann der Zugewinn mittels einer Schenkung unter Ehegatten ausgeglichen werden.
- Zugewinnausgleich ist steuerlich und zivilrechtlich keine Schenkung

 **keine Schenkungsteuer**

Folge:

Gütertrennung für die Zukunft

Wichtig: Rücknahmerechte

Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

Auswirkungen

➤ kein weiteres Ausnützen des Zugewinns

➤ gesetzlicher Erb- und Pflichtteil

Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

- Bei bestehender Gütertrennung ist die rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnngemeinschaft – auf den Tag der Eheschließung – möglich

6. Schenkung an Minderjährige

Schenkungen an Minderjährige

Frühzeitiges Ausnützen der Freibeträge erfordert evtl. auch eine Schenkung an Minderjährige

Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages mit Minderjährigen erfordert:

- Ergänzungspfleger
- familiengerichtliche Genehmigung

Schenkungen an Minderjährige

Beschränkung der Vermögenssorge

Wer mit seinen Schwiegerkindern Probleme hat, will letztlich nicht, dass diese über die minderjährigen Kinder Einfluss auf die Verwaltung des geschenkten Vermögens haben.

Es bietet sich an, dass für diesen Fall die Vermögenssorge beschränkt und als Betreuer eine Person berufen wird, die der Schenker vorschlägt.

7. Gesetzliches Erbrecht/Testament

I. Grundzüge des gesetzlichen Erbrechts

**Hinterlässt der Erblasser weder
Testament noch Erbvertrag,
so gilt die
gesetzliche Erbfolge**

Gesetzliches Erbrecht der Verwandten 1. Ordnung - Abkömmlinge

- Kinder erben zu gleichen Teilen
- gesetzliche Erbfolge betrifft nur leibliche und adoptierte Kinder
- Stiefkinder werden vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt (letztwillige Verfügung notwendig)
- Lebensgefährten sind keine gesetzliche Erben

Ehegattenerbrecht

- Das Erbrecht der Ehegatten ist abhängig vom Güterstand, in dem der Erblasser mit seinem Ehegatten gelebt hat.

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstandsarten:

- ↪ Zugewinnngemeinschaft
- ↪ Gütertrennung
- ↪ Gütergemeinschaft



Gesetzlicher Güterstand

✝ Thomas  Maria 1/2

↙
Stefan 1/4

↘
Christa 1/4

Gütertrennung

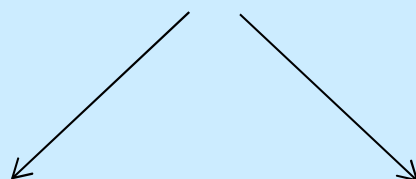
✝ Thomas  Maria 1/3

↙
Stefan 1/3

↘
Christa 1/3

Gesetzlicher Güterstand ohne Kinder

1/8 Vater  Mutter 1/8



Bruder
(1/4)

Thomas



Maria 3/4

II. Wer braucht ein Testament?

Wer braucht ein Testament?

- Jeder, der auf gesetzliche Erbfolge Einfluss nehmen will
- und
- Erbengemeinschaften verhindern will.

Letztwillige Verfügungen

- Sie können durch Testament oder Erbvertrag auf das gesetzliche Erbrecht Einfluss nehmen
- Bestimmung der Erbquoten
- Ausschluss Einzelner von der Erbfolge
- Vermeidung einer Erbengemeinschaft



Grenzen der Testierfreiheit Pflichtteilsrecht

- zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehören der Ehegatte,
- sowie die eigene Abkömmlinge; soweit keine vorhanden sind,
- die Eltern des Erblassers

Pflichtteilsanspruch

- reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Auslösung des Pflichtteilsanspruchs

- mit Ausschließung - Berliner Testament !
- mit der Einsetzung bis zur Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Ausschlagung durch Erben oder Vermächtnisnehmer

Arten letztwilliger Verfügungen

Privatschriftliches Testament

Einzeltestament

gemeinschaftliches Testament

Notarielles Testament

Erbvertrag



III. Grundsätze für die Erstellung eines Testaments

➤ Privatschriftliches Testament



- es ist empfehlenswert, mit der Überschrift „Testament“ zu beginnen
- das Testament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden
Ort und Datum sollen angegeben werden
- ohne Bindungswirkung für Verfasser

➤ **Gemeinschaftliches Testament**



- eine Sonderform des Testaments ist das gemeinschaftliche Testament
- das gemeinschaftliche Testament können nur Eheleute errichten
- „Berliner Testament“ ist ein gemeinschaftliches Testament, in dem die Ehegatten sich gegenseitig und einen oder mehrere Dritte zum Erben des Überlebenden einsetzen

➤ **Notarielles Testament**

Vorteile:

- ↪ man muss eventuell langen Text nicht eigenhändig schreiben
- ↪ es verbessert die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Testierfähigkeit einer Person
- ↪ Kosten des Erbscheins werden erspart

Aber: Kosten für Notar

Inhalt eines Testaments:

- mindestens eine Person muss als Erbe bestimmt werden
- bei mehreren Erben Aufteilung des Nachlasses festlegen
- einzelne Vermögensgegenstände können durch Vermächtnisse verteilt werden

Erbe/Vermächtnisnehmer

- der Erbe tritt an die Stelle des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten
- der Vermächtnisnehmer erhält lediglich Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte
- sind alle Vermächtnisgegenstände verteilt, gehört der Rest des Nachlasses dann dem oder den Erben

8. Vollmachten

Ängste, die jeder kennt ...

Unfall



Krankheit

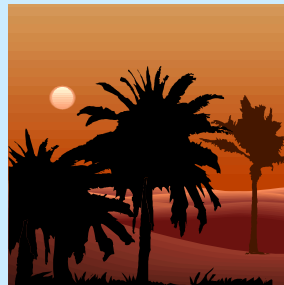


Behinderung

Alter



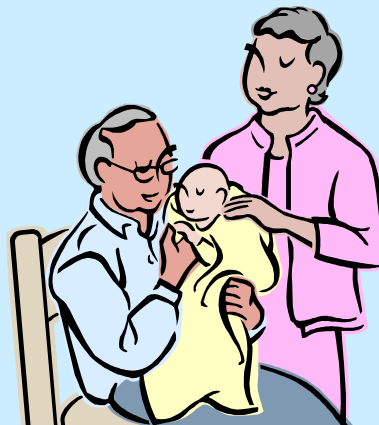
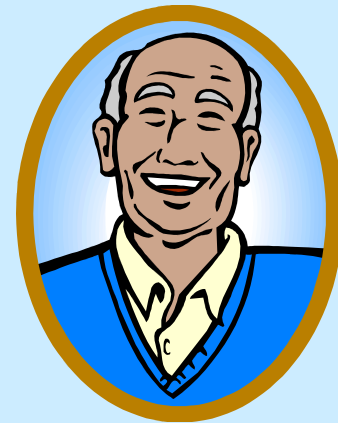
Abwesenheit



Warum Vorsorgevollmacht?

Keine „automatische“ gesetzliche Vertretung durch

- Ehepartner
- Kinder
- nahe Angehörige



Abgrenzung Vorsorgevollmacht - Betreuungsverfügung

- durch eine Vorsorgevollmacht bestimmen Sie
 - ↳ eine Person, die als Ihr Stellvertreter handelt
 - ↳ hierdurch wird die Anordnung einer Betreuung vermieden

oder

- durch Betreuungsverfügung
 - ↳ Anweisung für den Fall einer Betreuung
 - ✓ Person des Betreuers
 - ✓ Art und Weise
- Patientenverfügung



Patientenverfügung

- der Patient legt fest, ob und wie eine ärztliche Behandlung durchgeführt wird

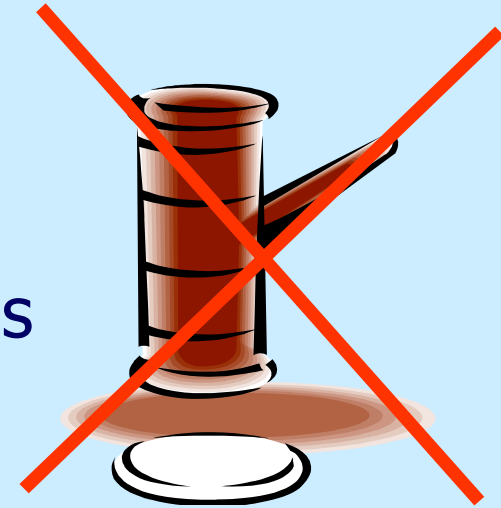
und



- gibt dem Arzt Anweisungen wie in bestimmten Fällen verfahren werden soll

Ziele

- Vermeidung eines Betreuungsverfahrens
- keine Kontrolle durch das Gericht
- Wahl der Person
- Dokumentation des eigenen Willens bei ärztlichen Behandlungen

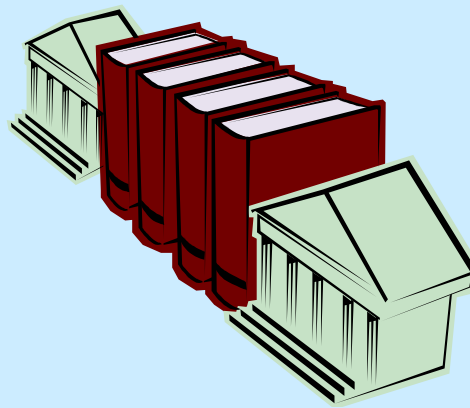




Ist keine Vorsorge getroffen ...

... müssen der Gesetzgeber oder die Gerichte entscheiden

durch Betreuung



Vollmacht und Notar

- grundsätzlich reicht Schriftform
- Notar erforderlich für Grundstücksgeschäfte oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
- der Notar „beurkundet“ die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- größere Akzeptanz der Vollmacht



9. Umsatzsteuer to go

Abgrenzung Restaurationsumsatz und to-go-Umsatz

- Überwiegt der Dienstleistungscharakter oder liegt eine Lieferung von Lebensmittel vor?
- Merkmale für Lieferung von Lebensmitteln:
 - ↪ kein Servicepersonal
 - ↪ Abgabe in Pappbechern oder Papptellern
 - ↪ Abgabe standardisiert zubereiteter Speisen (Pommes, Currywurst etc.)
 - ↪ keine Zurverfügungstellung von Tischen und Stühlen zum Verzehr vor Ort
- **Ausnahmen:** Ablagebrett am Imbissstand, Mobiliar von Dritten (z. B. öffentliche Bank)

Umsatzsteuerliche Auswirkung

- der Dienstleistungscharakter überwiegt:
Umsatzsteuersatz 19 %
 - die Lieferung von Lebensmitteln überwiegt:
Prüfung, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewendet werden kann
 - ↳ Getränke unterliegen regelmäßig dem Steuersatz von 19 %
 - ↳ das gilt auch für zubereiteten Kaffee
- Ausnahme:** bei Kaffeemischgetränken mit einem Milchanteil von mindestens 75 % gilt der ermäßigte Steuersatz mit 7 %

10. Zum guten Schluss

1. Empfehlung

günstigere Steuerklasse durch Adoption des vorgesehenen Erben, wenn dieser nicht Abkömmling des Erblassers ist

Ausnahme: Übertragung von Betriebsvermögen

Stellung zu leiblichen Eltern bleibt bei Erwachsenenadoption erhalten

2. Empfehlung

Überspringen einer Generation bei der Erbfolge

3. Empfehlung

**Ehescheidung – Zugewinnausgleich –
Versorgungsausgleich – Unterhalt**

4. Empfehlung

Schenkung des Familienwohnheims

1. **ausschließlich** zu eigenen Wohnzwecken genutzt
2. nur bei Schenkung steuerfrei (beim Erbfall eingeschränkte Steuerfreiheit)
3. gleichgestellt sind:
 - ↳ Befreiung des Eigentümer/Ehegatten von der Tilgung eines Kredites
 - ↳ Übernahme von Renovierungskosten

Achtung: Rücknahmerechte

5. Empfehlung

Vermögen im Ausland

- Anerkennung von Vollmachten zugunsten Ehepartner/Kinder durch ausländische Behörden
- in Deutschland gilt eine Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus
- im Ausland endet in vielen Fällen die Wirkung der Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers

6. Empfehlung

Jährliche Überprüfung des Testaments

- die familiäre Situation hat sich geändert z. B.:
Scheidung der Kinder, Enkelkinder sind hinzugekommen
- Veränderung der Vermögenssituation z. B.:
Immobilie wurde verkauft, Geld aus Lebensversicherung ist hinzugekommen
- zum Kreis der Familie gehört ein behindertes Kind
- Änderung der erbschaftsteuerlichen Situation

7. Empfehlung

Überprüfung der Lebensversicherungspolicen

Wer ist Versicherungsnehmer?

Wer ist bezugsberechtigt?

Beispiel:

Ehemann schließt Lebensversicherung auf **sein Leben ab. Somit ist Ehemann versicherte Person **und Versicherungsnehmer.****

Im Ernstfall: Die Versicherungssumme wird an die Ehefrau ausgezahlt.

Es handelt sich um eine Zuwendung vom Ehemann an die Ehefrau mit entsprechender Steuerpflicht.

Lösung:

Versicherungsnehmer ist Ehefrau

Versicherte Person ist unverändert Ehemann

Somit bezieht im Ernstfall die Ehefrau die Versicherungsleistung aus einem eigenen Vertrag – es liegt keine Schenkung zwischen den Ehegatten vor

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Tel: 08061/4904-0

www.haubner-stb.de
kanzlei@haubner-stb.de

Maria-Theresia-Straße 11
81675 München
Tel: 089/41129777